



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 8**

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Kirchenverfassung, des Kirchenbezirksgesetzes
und der Kirchgemeindeordnung vom 2. November 2020 (ABI. S. A 334)**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens die vorstehende Verordnung mit Gesetzeskraft zur Beratung und Zustimmung vor. Findet die Verordnung nicht die Zustimmung der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung, ist sie sofort außer Kraft zu setzen (§ 42 Absatz 2 Kirchenverfassung).

Dresden, am 4. Februar 2021

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeinde- ordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 2. November 2020

Reg.-Nr. 1201 (11) 461

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 42 Absatz 1 der Kirchenverfassung die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2019 (ABl. 2020 S. A 26), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landessynode erfordern, kann mit Zustimmung der Kirchenleitung, des Landesbischofs und des Landeskirchenamtes abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Tagung der Landessynode ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Synode, des Landesbischofs, des Präsidenten des Landeskirchenamtes, der Mitglieder des Landeskirchenamtes und der Vertreter des Landeskirchenamtes im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 26 Absatz 2 und 5 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“
2. Dem § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kirchenleitung erfordern, kann in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Satz 1 und 2 auch entschieden werden, eine Sitzung der Kirchenleitung ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Kirchenleitung im Wege der elektronischen Kommunikation einzuberufen. In diesem Falle ist die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. April 2019 (ABl. S. A 83), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirkssynode erfordern, kann mit Zustimmung des Superintendenten und des Leiters des Regionalkirchenamtes abweichend von Absatz

1 bis 3 eine Tagung der Kirchenbezirkssynode ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder der Synode und der teilnahme- aber nicht stimmberechtigten Personen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit (Versammlung) gleichgestellt.“

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenbezirksvorstandes erfordern, kann mit Zustimmung des Superintendenten und des Leiters des Regionalkirchenamtes abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Sitzung des Kirchenbezirksvorstandes ausnahmsweise auch durch Zuschaltung der Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes und der teilnahme- aber nicht stimmberechtigten Personen im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von Absatz 5 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

Artikel 3

Änderung der Kirchgemeindeordnung

§ 17 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2018 (ABl. S. A 250), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenvorstandes erfordern und die technischen Voraussetzungen bei jedem Mitglied des Kirchenvorstandes vorliegen, kann mit Zustimmung des Superintendenten abweichend von Absatz 1 bis 3 eine Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist in diesem Falle die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation der Anwesenheit gleichgestellt.“

Artikel 4

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Die Kirchenleitung
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof